AMT LIEDERN-WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN LOWICK N 1

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3
MASS - STAB 1:1000

Satzung der Stadt Bocholt vom 9. 1. 1990 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), berereigt durch Gesetz vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419, berereigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 442) hat der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. 11. 1989 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Gartenweg, ungerade Hausnummern 37 bis 45, wird die durch Satzung vom 2. 11. 1982 festgesetzte Dachneigung von 0° in 35° geändert.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsänderung:
Die vorstehende Satzung vom 9. 1. 1990 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Zustandekommen dieser Satzung nach Absatz 4 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 9. 1. 1990 — B. Demming, Bürgermeister

rechtsverbindlich 17.07.90

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 05.02.89 den Bebauungsplan Lowick N1 gem. § 13 BauGB zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 05.03.89 gem. § 10 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 08.03.1989

ÄNDERUNG:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.7.82 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB.
Die Änderungen sind in Rot dargestellt.
Sie wurde am 14.7.82 gem. § 10 BauGB und § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 14.07.1982

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 14.7.1982 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 28.7.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 10.09.1982 genehmigt.
10.09.1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
(Beelen)

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.09.1993 den Bebauungsplan Lowick N1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Orange dargestellt.
Sie wurde am 22.09.1993 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 BauO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 22.09.1993

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 25.4.1995
Der Stadtdirektor
I.V.

Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bocholt vom 21. 08. 95 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, ef) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 04. 1992 (GV NW S. 124), und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, ef) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419, berereigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. 06. 1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Essing-Esch, gerade Haus-Nrn. 32–42, und Aue, gerade Haus-Nrn. 2–8, werden die durch Satzung vom 02. 11. 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
a) Die Dachneigung wird von 28 Grad in 40–45 Grad geändert;
b) Die Dremschräge wird von 0,25 m auf 0,87 m geändert.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsänderung:
Die vorstehende Satzung vom 21. 08. 1995 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. 11. 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Absatz 4 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 21. 08. 1995 — Christel Feldhaar, Bürgermeisterin

rechtsverbindlich 25.08.1995

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 2und 25 BauNVO, § BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, ihrer Wege/Zugänge und Terrassen sind als luftdurchlässige Materialien (z.B. wassergebundene Wegedecken, Rasengittersteine, Rasenverbundsteine, wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen.

Ausgenommen

1. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind an begrünten Flächen für an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 Meter Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu pflanzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit der jeweiligen Standorte besonders geeignet:
   - Gemeiner Efeu (nicht südseitig),
   - Kletterhortensie (nicht südseitig),
   - Wilder Wein (nicht südseitig),
   - Schlingknöterich (Klettergerüst notwendig) und
   - Blauregen (Klettergerüst notwendig).
2. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen) ist eine dieser Flächen zu begrünen.

Hinweis: Anstelle privater Grünflächen ist grundsätzlich, dass die betroffenen Flächen von Kanalbetriebsdienst abgesetzt und über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung übergeben werden.

Hinweis: Hinsichtlich der erschließungsbeitragsrechtlichen Freistellung ist ein besonderes Verfahren der Gemeinde/Stadt Bocholt mit den Grundstückseigentümern erforderlich. Diesen Zusammenhang bitten wir mit der Verkehrsanmeldepflicht erkennt werden.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.07.1996 den Bebauungsplan: LOWICK N1 vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 18.07.1996 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 BauO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 19.09.1996

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 26.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.11.1996
Der Stadtdirektor
I.V.

Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.11.82 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB.
Die Änderungen sind in Grau dargestellt.
Sie wurde am 29.11.82 gem. § 10 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 (6) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29.11.1982

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 29.11.1982
Der Stadtdirektor
I.V.

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.11.2001
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.10.2001 den Bebauungsplan Lowick N 1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grau dargestellt.
Sie wurde am 24.10.2001 gem. § 10 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 (6) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 25.10.2001

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 28.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.11.2001
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.03.1982 den Bebauungsplan Lowick N1 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 26.03.1982 gem. § 10 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 26.03.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
Beelen

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982

Hinweis: Satzung 35° gem. § 81/1 BauONW

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

---

Zur Vervielfältigung freigegeben durch den Landkreis Borken, Katasteramt, am 22.67 E Nr. 246 1967 Lfd Nr. 177 / 67

---

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.4.1975 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Lowick N 1 für das Gebiet zwischen Alter Postweg (zwischen Nr. 5 und 7) und Essing-Esch wie folgt zu ändern:
   a) Die Oberkante der Fußböfte der Obergeschosse (OK FF) wird wie folgt festgesetzt:
      Bei Nr. 1065 bis 1069, 1215, 1213, 1207, 1200, 1245 und 1210 werden, soweit die Linie zwischen Nachgebäude und allgemeinen Vorgebäude aufgezeichnet.
   b) Gleichzeitig wird das Maß der zwischen den Baugrenzen zu errichtenden Garagen geändert.
   Im zweigeschossig Nichtgetragen geändert.
   Die Änderung ist in Grün in den Bebauungsplan eingetragen.
2. Die Änderung des Planes hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG in der Zeit vom 28.12.1976 bis einschließlich 28.1.1976 öffentlich ausgelegen.
   Bocholt, den 6.AA.1975
3. Die Änderung des Planes ist gemäß § 10 BauG von der Ratsversammlung am 28.12.1976 als Satzung beschlossen worden.
   Bocholt, den 20.12.1976
4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 14.6.1976 Az.: 34.41.16.02-N/76 erteilt worden.
   Münster, den 14.6.1976
5. Die Genehmigung der Änderung und ist gemäß § 11 BauG mit Verfügung vom 14.6.76 Az.: 34.41.16.02-N/76 erteilt worden.
   Die Änderung ist daher am 14.6.76 rechtsverbindlich geworden.
   Bocholt, den 15.6.76

Aufgrund des § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW. ef) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, berereigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 442), hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 15. April 1992 (GV NW S. 124), und aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, ef) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, berereigt S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Juni 1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Essing-Esch, gerade Haus-Nrn. 32–42, und Aue, gerade Haus-Nrn. 2–8, werden die durch Satzung vom 02. November 1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:
a) Die Dachneigung wird von 28 Grad in 40–45 Grad geändert;
b) Die Dremschräge wird von 0,25 m auf 0,87 m geändert.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsänderung:
Die vorstehende Satzung vom 21. August 1995 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02. November 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Absatz 4 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 15. September 1995 — Christel Feldhaar, Bürgermeisterin

rechtsverbindlich 19.07.96

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.11.1996 den Bebauungsplan: LOWICK N1 vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 26.11.1996 gem. § 10 ~~in Verbindung mit § 2 (4) BauGB und § 81 (6) BauO NW~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 28.11.1996

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 26.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.11.1996
Der Stadtdirektor
I.V.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 ABS. 1 BIS 5 DER BAU NVO V. 26. JUNI 1962 BGBL. IS. 429 IN D. FASSUNG D. ANDERUNGSVERORDNUNG V. 26. 1168 BGBL. IS. 1237)

- WR — REINE WOHNGEBIETE, § 3 BAU. NVO
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, § 4 BAU. NVO
- MI — MISCHGEBIETE, § 6 BAU. NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE - A - DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG. - SOWIE §§ 16 U. 17 BAU. NVO)

- Z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- Z.B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- Z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE - B - BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAU. NVO)

- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b — BESONDERE BAUWEISE
- ——— — BAULINIE
- — — — — BAUGRENZE
- —·—·— — ÜBERGANG ZUR BAULINIE U. BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 BUCHSTABE - F - BBAUG.)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR 5 U. 7 BBAUG.)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMSPANNWERK

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG.)

- P — OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- ——— — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,7 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG.)

- GRÜNFLÄCHEN - PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Z.B. GA — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE - E - UND NR. 12 BBAUG.)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZUR FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN WERDEN FOLGENDE BUCHSTABEN VERWENDET:
  - ST STELLPLÄTZE
  - GA GARAGEN
  - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BESTAND VORSCHLAG

- GEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BORDSTEINKANTE
- RECHTWINKLIG
- PARALLEL

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(§ 9 (2) BBAUG. § 4 (1) DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAUONW.)

Z.B. 30° = DACHNEIGUNG, Z.B. TH. BIS 3,00 = TRAUFENHÖHE IN M, Z.B. FLD = FLACHDACH, Z.B. ------ FIRSTRICHTUNG, Z.B. DH = DREMPELHÖHE IN M = ABSTAND VON OKF DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE, Z.B. SH 0,5 = SOCKELHÖHE III M = ABSTAND VON OK FERTIGE STRASSENKRONE BIS OKF. ERDGESCHOSS. DACHAUFBAUTEN MIT FLACHDACH UND NUR BEI EINER DACHNEIGUNG GLEICH ODER ÜBER 35° ANSICHTSFLÄCHE NICHT ÜBER 1,40 M HOCH. GESAMTBREITE NICHT ÜBER 1/3 DER TRAUFENLÄNGE. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0,7 M, ZULÄSSIG SIND SOCKELMAUER BIS 0,2 M HÖHE, JÄGERZAUN, HECKE. GARAGEN ANGEBAUT UND FREISTEHEND NUR MIT FLACHDACH ODER ALS EINBEZOGENE „GARAGEN UNTER DEM DACH DES HAUPTHAUSES OHNE VERÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG. MINDESTABSTAND DER GARAGEN VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN 5 M. FÜR DEN SEITLICHEN GARAGENABSTAND KÖNNEN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE HIERVON AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

Siehe Rückseite : Satzung vom 03.08.2006 / veröff. 08.08.2006

DIESER PLAN WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET.

BOCHOLT, DEN 14. 8. 1972

ARCHITEKTEN:
REICH KEVENHÖRSTER BDB
DIPL. ING. WALTER RULAND
BOCHOLT, DINXPERLOERSTR. 32

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER KATASTERKARTE WIRD BESCHEINIGT.
STAND: 1.2.1967

Kreis Borken
Der Oberkreisdirektor
– Katasteramt –
1. FEB. 1973
(DANIELS)
Kreisvermessungsamtmann

BORKEN, DEN
(BEELEN)
Kreisvermessungsrat

DIE GENAUIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGEN WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

Kreis Borken
Der Oberkreisdirektor
– Katasteramt –

BORKEN, DEN 1. FEB. 1973
(DRIESEN)
Kreisobervermessungsrat

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 23.11.1972 AUFGESTELLT WORDEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 23.11.1972 BESCHLOSSEN

BOCHOLT, DEN 1.2.1973
AMT LIEDERN-WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT §§ 4 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28.10.1952 (GV NW S. 283) AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 BBAUG. DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) DES § 4 DES I. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) U. DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1962 IN DEN GELTENDEN FASSUNGEN VOM GEMEINDERAT AM 25.1.1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BOCHOLT, DEN 1.2.1973
AMT LIEDERN-WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES WURDE GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. IS. 341) ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

BOCHOLT, DEN 14.4.1973
DER AMTSDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES PLANES HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. IS. 341) IN DER ZEIT VOM 11.12.1972 BIS 12.1.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 2.12.1972

BOCHOLT, DEN 1. 2. 1973
AMT LIEDERN-WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 13.3.1973 AZ.: 34.41-3204 GENEHMIGT WORDEN.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lnd. Regierungsbaudirektor
MÜNSTER, DEN 25.3.1973

BEBAUUNGSPLAN
LOWICK N 1

GEMÄSS DEN §§ 2 UND 10 BBAUG UND § 4 U. 28 GO SOWIE § 103 DER BAUO. NW. IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG U. § 9 ABS. 2 BBAUG.
ES GILT DIE BAU NVO 1968 U. DIE BBAUG. NW 1970

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3
MASS - STAB 1 : 1000

Bocholter Borkener Volksblatt vom 08.08.2006

Satzung der Stadt Bocholt vom 03.08.2006

über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgauben in den Bebauungsplänen Lowick N 1 zwischen Werther Straße / Alter Postweg und Essing Esch/ Thonhausenstraße und Lowick N 2 zwischen Alter Postweg/ Eisenpaß und Essing Esch/ Thonhausenstraße

Aufgrund der § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.S.256) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich und Regelungsinhalte

Für die in der anliegenden Planskizze (Anlage 1) umrandeten Bereiche (Bebauungsplangebiete Lowick N1 und N 2) werden die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen zu den Dachgauben wie folgt neu gefasst:

- die Ansichtsfläche der Dachgauben vom unteren Ansatzpunkt bis Oberkante Gaubendach wird von 1,40 auf 2,00 Meter angehoben - siehe Anlage 2 zur Satzung-
- die Gesamtbreite der Dachgauben wird von 1/3 auf 2/3 der Traufenlänge erweitert -siehe Anlage 2 zur Satzung -
- Dachgauben sind nicht nur bei einer Dachneigung gleich oder über 35 Grad zulässig, sondern werden auch unter 35 Grad als Flachdachgauben zugelassen. Ab einer Dachneigung von 35 Grad und darüber darf die Dachgaube auch ein geneigtes Dach aufweisen.
- Dachgauben, Dachaufbauten bzw. Loggien sind im Spitzbodenbereich bzw. in der zweiten Dachebene aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen.
- Der Dachgaubenansatz muss auf mindestens 0,80 Meter Brüstungshöhe (siehe Anlage 2 zur Satzung) erfolgen.

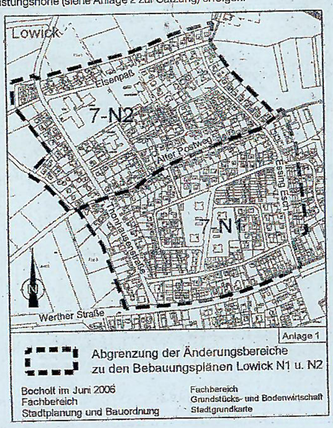

Anlage 1

Abgrenzung der Änderungsbereiche zu den Bebauungsplänen Lowick N1 u. N2

Bocholt im Juni 2006
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Fachbereich Grundstücks- und Bodenwirtschaft
Stadtgrundkarte

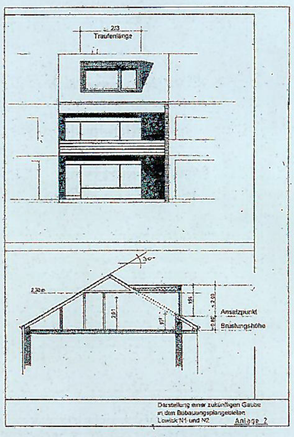

Darstellung einer zulässigen Gaube in den Bebauungsplangebieten Lowick N1 und N2 — Anlage 2

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Ziffer 20 der BauO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 03.08.2006 über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgauben in den Bebauungsplangebieten Lowick N 1 und N 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bocholt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

B) Der Originalpläne nach § 1 und die Begründung zur Satzung können während der Dienststunden bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus, Berliner Platz 1, 2. Obergeschoss, 46395 Bocholt, eingesehen werden.

Bocholt, den 03.08.2006

Peter Nebelo
Bürgermeister

---

1. Der Ausschuß für Planung und Bau beschloß am 04.11.1997 gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Lowick N1 im Bereich der Einmündung der Thonhausenstraße in die Werther Straße (Erweiterung der Baugrenzen und Anpassung an den Kreuzungsausbau). Der Ausschuß beschloß gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten und den Änderungsplan sofort öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 05.11.1997

Gattberg, Vorsitzender — Hubers-Kemink, Stadtverordneter — Ridder, Schriftführer

2. Nach vorheriger Bekanntmachung im Bocholter-Borkener Volksblatt vom 20.11.1997 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.11. bis einschl. 29.12.1997 durchgeführt.

Bocholt, den 30.12.1997

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Sieverding, Stadtamtsrat

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.03.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Lowick N1 mit den nach der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Änderungen (Zu- und Abfahrtsverbot, Änderung der Straßenbegrenzungslinie) in Kenntnis der Begründung gem. § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung (BauGB vom 27.08.1997 - BGBl I. S. 2141 -).

Bocholt, den 26.03.1998

Christel Feldhaar, Bürgermeisterin — Spangenberg, Stadtverordneter — Weinerth, Schriftführer

4. Der Satzungsbeschluß wurde am 14.4.98 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über sein Inhalt Auskunft gegeben wird. Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 14.4.98 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 15.4.1998

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Paßlick
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind aus infiltrationsfähigen Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter-/Rasenverbundstein, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

2. Je 40 m² Versiegelung privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Halbstamm oder Hochstamm) oder aber ein heimischer Laubbaum (z. B. Birke, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Eberesche) mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Für jeden zu pflanzenden Baum ist ein vegetationsfähiger Standraum von mindestens 20 m² zu erhalten bzw. zu schaffen.

3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm. Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:

- gemeiner Efeu (nicht südseitig),
- Kletterhortensie (nicht südseitig),
- selbstklimmender Wein,
- Schlingknöterich (Kletterhilfe notwendig) und
- Blauregen (Kletterhilfe notwendig).

4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis 1: Hinsichtlich des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen. Einzelheiten der Niederschlagswasserbeseitigung sind mit dem städt. Tiefbauamt zu erörtern. Notwendige Erlaubnisse für eine Versickerung sind beim Kreis Borken - Umweltamt- einzuholen

Hinweis 2: Im baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß bei Abbruch und Neubaumaßnahmen auf dem westlichen Eckgrundstück Thonhausenstraße/Werther Straße der Kreis Borken - Umweltamt - beteiligt wird.

Hinweis 3: Die Grundwassernutzung ist mit dem Kreisumweltamt und dem städtischen Tiefbauamt abzustimmen.

Hinweis 4: Im Bebauungsplangebiet können Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.